

Wichtige Informationen zu RundumSorglos Business-Versicherungen

Versicherer: Versicherer ist die Europäische Reiseversicherung AG, Vogelweidestraße 5, 81677 München; Sitz der Gesellschaft: München (HRB 42 000). Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Heiner Hasford; Vorstand: Wolfgang Diels (Vorsitzender), Richard Bader, Helmut Held. Ust-IdNr. DE 129274536.

Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Versicherungsschutz: Versicherungsschutz besteht innerhalb der Laufzeit Ihrer RundumSorglos Business-Versicherung für alle Dienst- und Geschäftsreisen Ihrer Mitarbeiter. Die maximale Reisedauer, die maximale Anzahl aller Reisetage Ihrer Mitarbeiter sowie den von Ihrem Tarif erfassten Leistungsumfang entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

Versicherungsbedingungen: Für alle im Versicherungsschein dokumentierten Dienstreise-Versicherungen gelten die VB-ERV/CTI 2008. Auf den Versicherungsvertrag und dessen Anbahnung ist, soweit zulässig, deutsches Recht anwendbar.

Höhe und Fälligkeit der Versicherungsleistung: Der Umfang der Versicherungsleistung richtet sich nach den vereinbarten Versicherungssummen und dem jeweiligen Schaden sowie dem vereinbarten Selbstbehalt. Ist die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.

Prämie: Die Prämie ist auf der Prämienrechnung für Ihren Versicherungsvertrag dokumentiert und enthält die jeweilige Versicherungssteuer. Die Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei. Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und bei Überlassung des Versicherungsscheins zu bezahlen.

Bitte beachten: Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Erstprämie bei Eintritt des Versicherungsfalls in Verzug ist!

Widerrufsrecht: Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen widerrufen. Der Widerruf ist in Textform gegenüber dem Versicherer zu erklären und muss keine Begründung enthalten. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Die Widerrufsfrist beginnt, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein mit folgenden Inhalten erhält: Vertragsbestimmungen einschließlich Versicherungsbedingungen, nebenstehende Informationen sowie diese Belehrung über das Widerrufsrecht. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Übt der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht aus, ist der Versicherungsvertrag mit Zugang des Widerrufs beendet. Der Versicherer wird die anteilige Prämie zurückerstatten.

Beginn des Versicherungsschutzes: Der Vertrag kommt mit Buchungsabschluss zustande. Der Versicherungsschutz beginnt mit Antritt der jeweiligen Dienstreise, frühestens jedoch mit dem vereinbarten Vertragsbeginn um 12 Uhr mittags.

Ende des Versicherungsschutzes: Der Versicherungsschutz endet mit dem vereinbarten Vertragsende um 12 Uhr mittags, spätestens mit Beendigung der jeweiligen Dienstreise. Endet das Versicherungsjahr während einer versicherten Reise, besteht der Versicherungsschutz fort, wenn der Versicherungsvertrag nicht gekündigt ist.

Inländischer Gerichtsstand: Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer ist München.

Sprache / Willenserklärungen: Die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt; die Kommunikation mit dem Versicherungsnehmer erfolgt ebenfalls in Deutsch. Willenserklärungen bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

Beschwerden: Der Versicherungsnehmer kann sich mit Beschwerden über den Versicherer an die oben genannte Aufsichtsbehörde wenden.

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Wir informieren Sie hiermit, dass im Schadensfall Daten gespeichert und ggf. an die in Frage kommenden Verbände der Versicherungswirtschaft und die betreffenden Rückversicherer sowie an Ärzte und Hilfsorganisationen zur Durchführung von Hilfeleistungen übermittelt werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Datenübermittlung bleiben unberührt. Die Anschrift der jeweiligen Datempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

Wichtige Hinweise für den Schadensfall

Was ist bei jedem Schadensfall zu tun?

Schaden möglichst gering halten, unverzüglich anzeigen und geeignete Nachweise **im Original** vorlegen. Falls eine versicherte Person noch eine andere Versicherung in Anspruch nimmt (z. B. bei Krankheit im Ausland), bitte Rechnungskopien mit Originalerstattungsstempel vorlegen. Wir benötigen außerdem eine Bestätigung des Arbeitgebers, aus der der Name der versicherten Person sowie Dauer, Anlass und Ziel/Ort der Dienstreise hervorgehen.

(Sofern die Notrufzentrale nicht eingeschaltet wurde) **Schadensmeldungen bitte unverzüglich an:** Europäische Reiseversicherung AG
Leistungsabteilung, Postfach 80 05 45, 81605 München
Tel. (0 89) 41 66 -17 99

Sie können Schadensmeldungen auch via Internet unter www.ERV.de/schadensmeldung vornehmen.

Kontakt

Bei **Fragen zum Versicherungsschutz** steht Ihnen unser ServiceCenter unter

(0 89) 41 66-13 85

von Montag bis Freitag zwischen 9.00 Uhr und 19.00 Uhr sowie am Samstag zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr gerne zur Verfügung.

Kompetente Hilfe bei Krankheit, Unfall oder anderen Notfällen!

Ein Notfall kennt keinen Feierabend!

Unsere Notrufzentrale steht Ihnen 24 Stunden täglich an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung.

Notruf-Nummer

Nur für Notfälle!

+49 (0)89 45 56 04 22

Allgemeine Fragen können unter dieser Nummer leider nicht beantwortet werden!

Versicherungsbedingungen für Dienstreise-Versicherungen (Corporate Travel Insurance) der Europäische Reiseversicherung AG (VB-ERV/CTI 2008)

Die nachstehenden Regelungen unter Artikel 1–18 gelten für alle RundumSorglos Business-Versicherungen der Europäische Reiseversicherung AG (nachstehend kurz EUROPÄISCHE genannt). Der jeweils abgeschlossene Versicherungsschutz ist in den nachfolgenden Teilen A – C und F – H geregelt.

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

- Versicherungsnehmer**
Versicherungsnehmer sind das Unternehmen oder die Personen, die mit der EUROPÄISCHEN den Versicherungsvertrag abgeschlossen haben und im Versicherungsschein namentlich genannt sind.
- Versicherte Personen** sind die namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsschein beschriebene Personenkreis.
- Dienstreise**
Eine Dienstreise ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, die vom Arbeitgeber (Versicherungsnehmer) angeordnete vorübergehende berufliche Abwesenheit der versicherten Person von ihrem ständigen Wohnort oder vom Ort der regulären Arbeitsstätte. Fahrten und Gänge am ständigen Wohnort oder am Ort der regulären Arbeitsstätte, sowie zwischen diesen Orten, gelten nicht als Dienstreisen. Fahrten zur Tätigkeit an überwiegend verschiedenen Arbeitsstätten (Einsatzwechseltätigkeit) sowie im Rahmen der Außendiensttätigkeit gelten ebenfalls nicht als Dienstreise. Diese Risiken können in einer Sondervereinbarung eingeschlossen werden.

Artikel 2 Versicherte Reise

- Bei Jahresversicherungen (Versicherungsverträge mit mindestens einjähriger Dauer) gilt der Versicherungsschutz für beliebig viele Dienstreisen, wobei die Dauer einer jeden versicherten Dienstreise im Versicherungsschein geregelt ist.
- Bei allen übrigen Verträgen gilt der Versicherungsschutz für die jeweilige versicherte Dienstreise.

Artikel 3 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz

- beginnt mit dem Verlassen der Wohnung bzw. der Arbeitsstätte zum Zweck des unmittelbaren Antritts der Dienstreise, nicht jedoch vor dem vereinbarten Vertragsbeginn, und endet mit der Rückkehr dorthin oder mit dem vorherigen Ablauf der Versicherung;
- endet in jedem Fall um 24.00 Uhr Ortszeit am 183. Tag einer durchgehenden Reise- und/oder Aufenthaltsperiode;
- verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung der Dienstreise aus Gründen verzögert, die der Versicherungsnehmer und die versicherte Person nicht zu vertreten haben;
- gilt während Dienstreisen weltweit, soweit im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist.

Artikel 4 Vorläufige Deckung

Die selbständige Abgabe von Deckungszusagen, einschließlich vorläufiger Deckungszusagen, ist dem Vermittler des Vertrages nicht gestattet, es sei denn, der Vermittler ist von der EUROPÄISCHEN hierzu ausdrücklich bevollmächtigt worden. Eine dennoch abgegebene Deckungszusage ist ohne rechtliche Wirkung für die EUROPÄISCHE.

Artikel 5 Vertragsdauer und Beendigung des Versicherungsvertrages, Prämienänderung

- Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag nach dem Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres kündigt.
- Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vereinbarten Zeitpunkt.

Artikel 6 Gefahrerhöhung

- Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragsklärung ohne Einwilligung der EUROPÄISCHEN keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere dann vor, wenn für die Tarifwahl entscheidende Risikodaten (z. B. Anzahl der Mitarbeiter, geschätzte Reisetage, Gesamtreisetage pro Jahr etc.) geändert werden.
- Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, der EUROPÄISCHEN unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt.
- Tritt eine Gefahrerhöhung ein, kann die EUROPÄISCHE den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Kenntnislerlangung kündigen, die Prämie anpassen oder die höhere Gefahr vom Versicherungsschutz ausschließen.
- Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich
 - seine Verpflichtung nach Nr. 1 oder
 - seine Meldepflicht nach Nr. 2 und tritt der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem die Anzeige der EUROPÄISCHEN hätte zugeworfen sein müssen,

ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, ihr war die Gefahrerhöhung bekannt. Bei grob fahrlässiger Verletzung ist die EUROPÄISCHE berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Die EUROPÄISCHE bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war.

Artikel 7 Prämienregulierung

- Die Erst- bzw. Folgeprämie wird auf Grundlage des vertraglich vereinbarten Versicherungsumfanges und der vom Versicherungsnehmer genannten Risikodaten (z. B. Anzahl der Mitarbeiter, geschätzte Reisetage, Gesamtreisetage pro Jahr etc.), die für das jeweilige Versicherungsjahr der EUROPÄISCHEN gemeldet werden, errechnet.
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung der EUROPÄISCHEN, entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen Änderungen in dem versicherten Risiko der EUROPÄISCHEN zu melden. Sollte sich daraus eine wesentliche Abweichung ergeben, erfolgt eine Prämienachnahme bzw. Prämienrückvergütung.
- Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Meldung, wird die EUROPÄISCHE für die Zeit, für welche die Angaben zu machen waren, für die Prämienberechnung die Vorjahresdaten zugrunde legen. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Nachzahlung gemacht, so ist die EUROPÄISCHE verpflichtet, den etwa zuviel gezahlten Betrag der Prämie zurück zu erstatten.

Artikel 8 Erstprämie

- Die erste oder einmalige Prämie wird – wenn nichts anderes vereinbart ist – sofort nach Abschluss des Vertrages fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung erfolgt. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.
- Ist die Erstprämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so ist die EUROPÄISCHE von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern der Versicherungsnehmer dies zu vertreten hat.
- Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, kann die EUROPÄISCHE vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist und der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.
- Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers von der EUROPÄISCHEN nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung der EUROPÄISCHEN erfolgt. Hat der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass die Prämie wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist die EUROPÄISCHE berechtigt, künftig Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Artikel 9 Folgeprämie

- Die Folgeprämie ist, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am ersten Tag des vereinbarten Prämienzeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers von der EUROPÄISCHEN nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung der EUROPÄISCHEN erfolgt. Hat der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass die Prämie wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist die EUROPÄISCHE berechtigt, künftig Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.
- Wird die Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann die EUROPÄISCHE dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.
- Tritt der Versicherungsfall nach Ablauf dieser Zahlungsfrist ein und ist der Versicherungsnehmer noch mit der Zahlung der Prämie oder der geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzug, ist die EUROPÄISCHE von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer in der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde.

- Nicht versichert sind Schäden durch Streik, innere Unruhen, Kriegereignisse (unabhängig davon, ob Krieg erklärt wurde oder nicht), Bürgerkrieg, Terrorakte, Beschlagnahme, Verstaatlichung, Kernenergie sowie – sofern nichts anderes vereinbart ist – Reisen in Krisengebiete.
 - Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person auf Dienstreisen im Ausland überraschend von einem Kriegs- oder Bürgerkriegereignis betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges.
 - Die Erweiterung gilt nicht bei Dienstreisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet zur Zeit der Einreise der versicherten Person bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht oder wo deren Ausbruch absehbar war. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen.
- Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann die EUROPÄISCHE für die Zukunft jährliche Prämienzahlung verlangen.

Artikel 10 Ausschlüsse

- Nicht versichert sind Schäden durch Streik, innere Unruhen, Kriegereignisse (unabhängig davon, ob Krieg erklärt wurde oder nicht), Bürgerkrieg, Terrorakte, Beschlagnahme, Verstaatlichung, Kernenergie sowie – sofern nichts anderes vereinbart ist – Reisen in Krisengebiete.
- Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person auf Dienstreisen im Ausland überraschend von einem Kriegs- oder Bürgerkriegereignis betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges.
- Die Erweiterung gilt nicht bei Dienstreisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet zur Zeit der Einreise der versicherten Person bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht oder wo deren Ausbruch absehbar war. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen.

Artikel 11 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person sind verpflichtet, bei Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, soweit die Umstände dies gestatten, die Weisungen der EUROPÄISCHEN einzuholen und diese zu befolgen und alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kosten-erhöhung führen könnte;
 - b) der EUROPÄISCHEN den Schaden unverzüglich anzuzeigen;
 - c) der EUROPÄISCHEN jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen, Originalbelege einzureichen und ggf. die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfanges erforderlich ist.
- Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die EUROPÄISCHE berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die EUROPÄISCHE bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungs-verpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

Artikel 12 Zahlung der Entschädigung

- Ist die Leistungspflicht der EUROPÄISCHEN dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.
- Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlusszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Artikel 13 Ansprüche gegen Dritte

Schadensersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zu der Höhe, in der im Versicherungsfall eine Entschädigung geleistet wird, auf die EUROPÄISCHE über. Sofern erforderlich, ist die versicherte Person auf Verlangen der EUROPÄISCHEN verpflichtet, dieser die Ansprüche abzutreten.

Artikel 14 Besondere Verwirklichungsgründe

Die EUROPÄISCHE ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person die EUROPÄISCHE nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadens-anzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch der EUROPÄISCHEN kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt die EUROPÄISCHE insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die

Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat.

Artikel 15 Kündigung nach dem Versicherungsfall

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können der Versicherungsnehmer und die EUROPÄISCHE den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner schriftlich spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, ob seine Kündigung sofort oder spätestens bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode wirksam werden soll. Die Kündigung der EUROPÄISCHEN wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Artikel 16 Inländischer Gerichtsstand/anzuwendendes Recht

1. Gerichtsstand für Klagen gegen die EUROPÄISCHE ist München.
2. Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

Artikel 17 Verjährung

1. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der versicherten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste.
2. Hat die versicherte Person ihren Anspruch bei der EUROPÄISCHEN angezeigt, ist die Verjährung solange gehemmt, bis der versicherten Person die Entscheidung der EUROPÄISCHEN zugegangen ist.

Artikel 18 Anzeigen und Willenserklärungen

Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person, des Versicherungsnehmers und der EUROPÄISCHEN bedürfen der Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

A Dienstreise-Krankenversicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Die EUROPÄISCHE leistet Entschädigung bei auf der Dienstreise akut eintretenden Krankheiten und Unfällen für die Kosten der Heilbehandlung der versicherten Person im Ausland sowie der Krankentransporte und der Überführung bei Tod.
2. Als Ausland gilt nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

§ 2 Heilbehandlungen im Ausland

1. Die EUROPÄISCHE erstattet die Kosten der im Ausland notwendigen Heilbehandlungen, die von Ärzten durchgeführt oder verordnet werden. Dazu gehören insbesondere Aufwendungen für
 - a) stationäre Behandlungen im Krankenhaus (einschließlich Operationen);
 - b) ambulante Heilbehandlungen;
 - c) Arzneimittel und Verbandmittel;
 - d) schmerzstillende Zahnbehandlung einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung (Provisorien) sowie Reparaturmaßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion von Zahnersatz;
 - e) die Kosten der im Ausland notwendigen Heilbehandlungen des neugeborenen Kindes bei einer Frühgeburt (in Abweichung von Art. 1 Nr. 2 Allgemeine Vertragsbestimmungen) bis zu einem Betrag von € 50.000,-.
2. Behandlungen durch einen Chiropraktiker oder Heilpraktiker werden für bis zu zehn Besuche, maximal bis zu einem Betrag von € 1.500,- je versicherter Person und Versicherungsjahr ersetzt.
3. Sofern die versicherte Person aufgrund ärztlich festgestellter Transportunfähigkeit gezwungen ist, ihre Dienstreise zu verlängern, erstattet die EUROPÄISCHE
 - a) im Fall einer stationären Behandlung die Kosten gemäß § 2 Nr. 1 bis zum Tag der Transportfähigkeit;
 - b) im Fall einer ambulanten Behandlung über die Kosten der notwendigen Heilbehandlung hinaus die Mehrkosten für Unterkunft, Verpflegung und Fahrtkosten zu Kontrolluntersuchungen bis maximal 90 Tage ab Eintritt des Versicherungsfalles. Bei Erstattung dieser Kosten wird bei Unterkunft, Verpflegung und Beförderung auf die bei der Dienstreise gebuchte Qualität abgestellt.

§ 3 Selbstbehalt

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist ein Selbstbehalt von € 50,- je Versicherungsfall zu tragen.

§ 4 Krankentransporte/Gepäckrücktransport

Die EUROPÄISCHE erstattet die Kosten für

- a) den Krankentransport in das Krankenhaus im Ausland;
- b) den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankentransport an den Wohnort der versicherten Person bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene Krankenhaus;
- c) den Transport des von der versicherten Person mitgeführten Reisegepäcks im Zusammenhang mit dem Krankentransport.

§ 5 Krankenhaustagegeld

Die EUROPÄISCHE erstattet

- a) bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung der versicherten Person im Ausland wahlweise anstelle von

Kostensersatz für die stationäre Heilbehandlung ein Krankenhaustagegeld von € 50,- pro Tag, maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung. Das Wahlrecht ist unverzüglich bei Beginn der stationären Behandlung auszuüben;

- b) bei ständigem Wohnsitz der versicherten Person in der Bundesrepublik Deutschland, bei Dienstreisen in der Bundesrepublik Deutschland und bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung in der Bundesrepublik Deutschland ein Krankenhaustagegeld von € 50,- pro Tag, maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung.

§ 6 Psychologische Betreuung

Die EUROPÄISCHE erstattet die Kosten für psychologische Betreuung durch einen in Deutschland zugelassenen Psychologen oder Psychiater, wenn die versicherte Person während einer Dienstreise ein akutes seelisches Trauma als unmittelbare Folge eines der nachfolgenden Ereignisse erleidet:

- a) Raub, Nötigung und physischer Angriff durch einen Dritten;
- b) Feuer, Explosion, Verkehrsunfall, Elementarereignis, Entführung oder terroristische Angriffe.

Die Entschädigungsleistung umfasst die Kosten für maximal zehn Sitzungen je Versicherungsfall und versicherter Person, höchstens € 1.500,-. Die Betreuung muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Trauma auslösenden Ereignis beginnen.

§ 7 Tod

Im Fall des Todes der versicherten Person erstattet die EUROPÄISCHE die Kosten für die Bestattung im Ausland oder die Überführung zum Bestattungsort.

§ 8 Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- a) Heilbehandlungen, die der Grund für den Antritt der Dienstreise waren;
- b) Heilbehandlungen, bei denen der versicherten Person bei Antritt der Dienstreise bekannt war, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Dienstreise aus medizinischen Gründen stattfinden mussten (z. B. Dialysen);
- c) Zahnbehandlungen, soweit es sich nicht nur um schmerzstillende Behandlungen oder um Provisorien handelt;
- d) Unfall- oder Krankheitskosten hervorgerufen durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit, auf Konsum von Drogen, Rausch- oder Betäubungsmitteln, Schlaftabletten oder sonstigen narkotischen Stoffen beruhen;
- e) Anschaffungen oder Reparaturen von Hilfsmitteln (z. B. Brillen);
- f) Ersatzanschaffungen oder Reparaturen von Körperhilfen und Prothesen.

§ 9 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Die versicherte Person ist verpflichtet,
 - a) nach Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mit der Notrufzentrale Kontakt aufzunehmen und deren Weisungen einzuholen und zu befolgen;
 - b) der EUROPÄISCHEN die Rechnungsoriginale oder Zweitschriften mit einem Originalerstattungstempel eines anderen Versicherungsträgers über die gewährten Leistungen vorzulegen; diese werden Eigentum der EUROPÄISCHEN.
2. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die EUROPÄISCHE berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die EUROPÄISCHE bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

§ 10 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall der EUROPÄISCHEN, wird diese in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.

B Dienstreise-Soforthilfe-Versicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die EUROPÄISCHE erbringt durch ihre Notrufzentrale Bestandsleistungen in den nachstehenden Notfällen, die der versicherten Person während der Dienstreise zustoßen.

§ 2 Krankheit/Unfall

1. Ambulante Behandlung
Die EUROPÄISCHE informiert auf Anfrage vor und nach Antritt der Dienstreise über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung der versicherten Person. Soweit möglich, benennt sie einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt.
2. Krankenhausaufenthalt
Wird die versicherte Person in einem Krankenhaus stationär behandelt, erbringt die EUROPÄISCHE die nachstehenden Leistungen:

- a) Betreuung

Die EUROPÄISCHE stellt über einen von ihr beauftragten Arzt den Kontakt zu den behandelnden Krankenhausärzten sowie ggf. zum Hausarzt der versicherten Person her und sorgt für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch sorgt die EUROPÄISCHE für die Information der Angehörigen.

- b) Krankenbesuch

Dauer der Krankenhausaufenthalts voraussichtlich länger als fünf Tage, organisiert die EUROPÄISCHE die Reise einer der versicherten Person nahe stehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zum Wohnort. Sie übernimmt die Kosten für das Beförderungsmittel.

- c) Kostenübernahmegarantie/Abrechnung

Die EUROPÄISCHE gibt gegenüber dem Krankenhaus eine Kostenübernahmegarantie bis zu € 15.000,- ab. Sie übernimmt namens und auftrags der versicherten Person die Abrechnung mit demjenigen, der zur Kostentragung der stationären Behandlung verpflichtet ist. Soweit die von der EUROPÄISCHEN gezahlten Beträge nicht von Kostenträgern übernommen werden, sind sie vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person binnen eines Monats nach Rechnungsstellung an die EUROPÄISCHE zurückzuerstatten.

3. Krankenrücktransport

Sobald es medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, organisiert die EUROPÄISCHE den Rücktransport der versicherten Person mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanzflugzeugen) an den Wohnort der versicherten Person bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus.

§ 3 Arzneimittelversand

Benötigt die versicherte Person Arzneimittel, die ihr auf der Dienstreise abhanden gekommen sind, übernimmt die EUROPÄISCHE die Beschaffung der Ersatzpräparate und ihre Übersendung an die versicherte Person. Die Kosten der Ersatzpräparate hat die versicherte Person binnen eines Monats nach Ende der Dienstreise an die EUROPÄISCHE zurückzuerstatten.

§ 4 Tod

Stirbt die versicherte Person auf der Dienstreise, organisiert die EUROPÄISCHE auf Wunsch der Angehörigen die Bestattung im Ausland oder die Überführung der verstorbenen Person zum Bestattungsort.

§ 5 Verspätungen

Gerät die versicherte Person in Schwierigkeiten, weil sie ein gebuchtes Verkehrsmittel versäumt oder weil es zu Verspätungen oder Ausfällen gebuchter Verkehrsmittel kommt, so ist die EUROPÄISCHE bei Umbuchungen behilflich. Die EUROPÄISCHE informiert Dritte auf Wunsch der versicherten Person über Änderungen des geplanten Reiseverlaufs.

§ 6 Verlust von Reisezahlungsmitteln, Reisedokumenten und Reisegepäck

1. Gerät die versicherte Person aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen ihrer Reisezahlungsmittel in eine finanzielle Notlage, so stellt die EUROPÄISCHE den Kontakt zur Hausbank her. Soweit erforderlich, hilft die EUROPÄISCHE bei der Übermittlung des von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden möglich, stellt die EUROPÄISCHE der versicherten Person ein Darlehen bis zu € 1.500,- zur Verfügung. Dieser Betrag ist binnen eines Monats nach Ende der Dienstreise an die EUROPÄISCHE zurückzuzahlen.
2. Bei Verlust von Kreditkarten oder EC-Karten hilft die EUROPÄISCHE der versicherten Person bei der Sperrung der Karten. Die EUROPÄISCHE haftet jedoch nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und die trotz Sperrung entstehenden Vermögensschäden.
3. Bei Verlust von Reisedokumenten ist die EUROPÄISCHE der versicherten Person bei der Ersatzbeschaffung behilflich.
4. Bei Verlust von Reisegepäck hilft die EUROPÄISCHE der versicherten Person bei der Auffindung des Reisegepäcks, wenn eine Reisegepäck-Versicherung für Dienstreisen bei der EUROPÄISCHEN besteht.

§ 7 Strafverfolgungsmaßnahmen

Wird die versicherte Person mit Haft bedroht oder verhaftet, ist die EUROPÄISCHE bei der Beschaffung eines Anwalts oder eines Dolmetschers behilflich. Sie streckt Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu € 2.500,- sowie ggf. eine Strafkaution bis zu € 12.500,- vor. Die versicherte Person hat die gezahlten Beträge unverzüglich nach Rückerstattung, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten, an die EUROPÄISCHE zurückzuzahlen.

§ 8 Such-, Rettungs- und Bergungskosten

Erleidet die versicherte Person einen Unfall und muss sie deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstattet die EUROPÄISCHE Kosten bis zu € 10.000,-.

§ 9 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Die versicherte Person hat nach Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mit der Notrufzentrale Kontakt aufzunehmen.

2. Wird diese Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die EUROPÄISCHE berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die EUROPÄISCHE bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

§ 10 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall der EUROPÄISCHEN, wird diese in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.

C Versicherung bei Entführung auf Dienstreisen

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die EUROPÄISCHE zahlt bei Entführung der versicherten Person auf der Dienstreise ein Tagegeld und erstattet die Mehrkosten der Rückreise. Eine Entführung liegt vor, wenn der Täter der versicherten Person gegen deren Willen die Freiheit entzieht.

§ 2 Tagegeld

Das Tagegeld beträgt € 100,- pro Tag der Entführung und wird für maximal 90 Tage gezahlt.

§ 3 Mehrkosten der Rückreise

Die EUROPÄISCHE organisiert die Rückreise und übernimmt die gegenüber der ursprünglichen Rückreise entstehenden Mehrkosten der versicherten Person bis maximal € 10.000,-.

§ 4 Herbeiführung des Versicherungsfalles

Die EUROPÄISCHE ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die versicherte Person den Versicherungsfall durch Vorsatz herbeigeführt hat. Führt die versicherte Person den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist die EUROPÄISCHE berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

§ 5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Die versicherte Person hat für die Organisation der Rückreise unverzüglich mit der Notrufzentrale Kontakt aufzunehmen.
2. Wird diese Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die EUROPÄISCHE berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die EUROPÄISCHE bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

D entfällt

E entfällt

F Reisegepäck-Versicherung für Dienstreisen

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Mitgeführtes Reisegepäck
Die EUROPÄISCHE leistet Entschädigung, wenn mitgeführtes Reisegepäck abhanden kommt, zerstört oder beschädigt wird durch:
 - a) strafbare Handlungen (z.B. Diebstahl, Raub);
 - b) Unfälle des Transportmittels (z. B. Verkehrsunfälle) oder Unfall der versicherten Person;
 - c) Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Hagel oder andere Elementarereignisse;
 - d) höhere Gewalt;
 - e) Verlieren – hierzu zählen nicht Liegen-, Stehen- oder Hängen lassen – bis maximal € 500,- je Versicherungsfall.
2. Aufgegebenes Reisegepäck
 - a) Die EUROPÄISCHE leistet Entschädigung, wenn aufgegebenes Reisegepäck abhanden kommt, zerstört oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.
 - b) Die EUROPÄISCHE leistet Entschädigung für notwendige Ersatzkäufe zur Fortführung der Dienstreise bis zu € 500,- je Versicherungsfall, wenn aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort wegen einer Verzögerung bei der Beförderung nicht am selben Tag wie die versicherte Person erreicht.

§ 2 Versicherte Sachen

1. Versichert ist das gesamte auf Dienstreisen mitgeführte Reisegepäck der versicherten Person/des Versicherungsnehmers, einschließlich aller für die Dienstreise gemieteten oder geliehenen Gegenstände, bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
2. Als Reisegepäck gelten Sachen des Reisebedarfs für die jeweilige Dienstreise sowie Geschenke und Reiseandenken.

§ 3 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

1. Computer, Mobiltelefone, Video- und Fotoapparate sowie elektronische Geräte, jeweils einschließlich Zubehör sowie Schmucksachen sind als mitgeführtes Reisegepäck jeweils bis zu 50 % der Versicherungssumme versichert. Als aufgegebenes Reisegepäck sind sie nicht versichert.
2. Geld, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente sowie Sehhilfen aller Art sind nicht versichert.
3. Vermögensfolgeschäden werden nicht ersetzt.
4. Musterkollektionen und Handelswaren sind nicht versichert.

§ 4 Versicherungsschutz in Kraftfahrzeugen

Reisegepäck ist in einem abgestellten Kraftfahrzeug oder Anhänger gegen Diebstahl nur dann versichert, wenn das Fahrzeug zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr abgestellt und vor 22.00 Uhr wieder in Betrieb genommen wird oder in einer abgeschlossenen Einzelgarage – Parkhäuser oder Tiefgaragen, die zur allgemeinen Benutzung stehen genügen nicht – abgestellt war. Fahrtunterbrechungen, die nicht jeweils länger als zwei Stunden dauern, sind jedoch jederzeit versichert.

§ 5 Höhe der Entschädigung

1. Im Versicherungsfall leistet die EUROPÄISCHE Entschädigung bis zur Höhe der Versicherungssumme
 - a) für abhanden gekommene oder zerstörte Sachen, die jünger als zwei Jahre sind, den Neuwert (Sachen gleicher Art und Güte). Ausgenommen hiervon sind elektronische Geräte;
 - b) für abhanden gekommene oder zerstörte Sachen, die älter als zwei Jahre sind oder bei elektronischen Geräten, den Zeitwert. Der Zeitwert ist jener Betrag, der allgemein erforderlich ist, neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages;
 - c) für beschädigte Sachen die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Neuwert bzw. den Zeitwert entsprechend § 5 Nr. 1 a) und b);
 - d) für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger den Materialwert;
 - e) für Ausweise, Kraftfahrzeugpapiere und sonstige Ausweispapiere die Kosten der Wiederbeschaffung.
2. Die EUROPÄISCHE verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung.

§ 6 Selbstbehalt

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt bei Schäden an mitgeführtem Reisegepäck ein Selbstbehalt von € 50,- je Versicherungsfall.

§ 7 Herbeiführung des Versicherungsfalles

Die EUROPÄISCHE ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die versicherte Person den Versicherungsfall durch Vorsatz herbeigeführt hat. Führt die versicherte Person den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist die EUROPÄISCHE berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

§ 8 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Die versicherte Person ist verpflichtet, Schäden durch strafbare Handlungen der nächstzuständigen oder nächst erreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen unverzüglich anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. Der EUROPÄISCHEN ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.
2. Schäden an aufgegebenem Reisegepäck müssen dem Beförderungsunternehmen oder Beherbergungsbetrieb unverzüglich gemeldet werden. Der EUROPÄISCHEN ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen nach der Entdeckung unverzüglich unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen.
3. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die EUROPÄISCHE berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die EUROPÄISCHE bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

§ 9 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall der EUROPÄISCHEN, wird diese in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.

G Dienstreise-Unfallversicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

- Die EUROPÄISCHE erbringt die nachfolgend aufgeführten Versicherungsleistungen bei Unfällen auf Dienstreisen. Ein Unfall liegt vor,
- a) wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet;

- b) wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung ein Gelenk verrenkt oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden;
- c) wenn die versicherte Person bei rechtmäßiger Verteidigung oder bei Bemühungen zur Rettung eines Menschenlebens oder Sachen Gesundheitsschäden erleidet.

§ 2 Tod der versicherten Person

1. Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tod der versicherten Person, zahlt die EUROPÄISCHE an die Erben die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme.
2. Sobald der EUROPÄISCHEN die Unterlagen zugegangen sind, die als Nachweis über den Versicherungsfall aufgrund Todes der versicherten Person beizubringen sind, erklärt sie innerhalb von einem Monat, ob und in welcher Höhe sie einen Anspruch anerkennt.
3. Erkennt die EUROPÄISCHE den Anspruch an, so erfolgt die Auszahlung der Versicherungsleistung binnen zwei Wochen.

§ 3 Dauernde Invalidität der versicherten Person

1. Führt der Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) der versicherten Person, so entsteht ein Anspruch aus der für den Invaliditätsfall versicherten Summe. Die Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sowie spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein.
2. Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem Grad der Invalidität.
 - a) Als feste Invaliditätsgrade gelten – unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität – bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit
 - eines Armes im Schultergelenk70 Prozent
 - eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenks65 Prozent
 - eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks60 Prozent
 - einer Hand im Handgelenk55 Prozent
 - eines Daumens20 Prozent
 - eines Zeigefingers10 Prozent
 - eines anderen Fingers5 Prozent
 - eines Beines über der Mitte des Oberschenkels70 Prozent
 - eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels60 Prozent
 - eines Beines bis unterhalb des Knies50 Prozent
 - eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels45 Prozent
 - eines Fußes im Fußgelenk40 Prozent
 - einer großen Zehe5 Prozent
 - einer anderen Zehe2 Prozent
 - eines Auges50 Prozent
 - des Gehörs auf einem Ohr30 Prozent
 - des Geruchs10 Prozent
 - des Geschmacks5 Prozent
 - b) Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung eines dieser Körperteile oder Sinnesorgane wird der entsprechende Teil des Prozentsatzes nach a) angenommen.
 - c) Werden durch den Unfall Körperteile oder Sinnesorgane betroffen, deren Verlust oder Funktionsunfähigkeit nicht nach a) oder b) geregelt sind, so ist für diese maßgebend, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit unter ausschließlicher Berücksichtigung medizinischer Gesichtspunkte beeinträchtigt ist.
 - d) Sind durch den Unfall mehrere körperliche oder geistige Funktionen beeinträchtigt, so werden die Invaliditätsgrade, die sich nach Nr. 2 ergeben, zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht angenommen.
3. Wird durch den Unfall eine körperliche oder geistige Funktion betroffen, die schon vorher dauernd beeinträchtigt war, so wird ein Abzug in Höhe dieser Vorinvalidität vorgenommen. Diese ist nach Nr. 2 zu bemessen.
4. Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.
5. Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder – gleichgültig, aus welcher Ursache – später als ein Jahr nach dem Unfall und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung nach Nr. 1 entstanden, so ist nach dem Invaliditätsgrad zu leisten, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

§ 4 Übergangsleistung

1. Die Übergangsleistung wird gezahlt, wenn die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person im beruflichen oder außerberuflichen Bereich unfallbedingt nach Ablauf von sechs Monaten vom Unfalltag an gerechnet und ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen noch um mindestens 50 % beeinträchtigt ist. Diese Beeinträchtigung muss innerhalb der sechs Monate ununterbrochen bestanden haben und spätestens sieben Monate nach Eintritt des Unfalls unter Vorlage eines ärztlichen Attests geltend gemacht worden sein.
2. Die Übergangsleistung wird in Höhe von 10% der vereinbarten Versicherungssumme entsprechend dem Grad der Beeinträchtigung für Invalidität gezahlt.

§ 5 Koma

Fällt die versicherte Person infolge eines Unfalls in ein Koma, so erstattet die EUROPÄISCHE für die Zeit dieses Zustandes zusätzlich zu vorstehenden Leistungen wöchentlich € 100,-, höchstens jedoch für 52 Wochen.

§ 6 Ausschlüsse

- Nicht unter den Versicherungsschutz fallen
 - Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen – auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen – Schlaganfälle, Krampfanfälle, die den ganzen Körper ergreifen, sowie durch krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen;
 - Unfälle in ursächlichem Zusammenhang mit dem Betrieb eines Luftfahrzeuges und beim Fallschirmspringen. Versicherungsschutz besteht jedoch als Fluggast eines Luftfahrtunternehmens;
 - Gesundheitsschädigungen durch Heilmaßnahmen, Strahlen und Infektionen, es sei denn, diese sind durch den Unfall bedingt;
 - Unfälle bei der Ausübung von Extremsportarten (hierzu zählen insbesondere Rafting, Free-Climbing, Canyoning, Abseilaktionen und Höhlenbegehungen, Bergsteigen, Drachenfliegen, Gleitschirmfliegen, Fallschirmspringen), bei der Teilnahme an Box- oder Ringkämpfen, Kampfsportwettkämpfen, Pferde- oder Radrennen sowie als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Kraftfahrzeugs an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazu gehörigen Übungsfahrten, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt;
 - Unfälle, die der versicherten Person dabei zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.

§ 7 Begrenzung der Versicherungssummen (Kumul-Risiko)

Sind mehrere versicherte Personen von einem gemeinsamen Unfallereignis betroffen, so gilt insgesamt das im Vertrag genannte Kumullimit als Höchstsumme der Versicherungsleistungen. Überschreitet die Summe der Ansprüche dieser versicherten Personen den vereinbarten Betrag, so wird die Leistung für jede einzelne versicherte Person im Verhältnis der Summe der vertraglichen Einzelansprüche zu diesem Betrag gekürzt.

§ 8 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Die versicherte Person ist verpflichtet,
 - sich von den von der EUROPÄISCHEN beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen. Die hierfür notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstausfalles trägt die EUROPÄISCHE;
 - die behandelnden oder begutachtenden Ärzte, andere Versicherer und Behörden zu ermächtigen, der EUROPÄISCHEN und den von ihr beauftragten Ärzten alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfanges erforderlich ist.
- Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die EUROPÄISCHE berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die EUROPÄISCHE bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

§ 9 Zahlung der Versicherungsleistungen bei dauernder Invalidität

- Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Unfalls nicht beansprucht werden.
- Sobald der EUROPÄISCHEN die Unterlagen zugegangen sind, die über den Abschluss des für die Bemessung der Invalidität notwendigen Heilverfahrens beizubringen sind, wird sie innerhalb von drei Monaten erklären, ob und in welcher Höhe sie einen Anspruch anerkennt.
- Erkennt die EUROPÄISCHE den Anspruch an, so erfolgt die Auszahlung der Versicherungsleistung binnen zwei Wochen.
- Die versicherte Person und die EUROPÄISCHE sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach Eintritt des Unfalls, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss seitens der EUROPÄISCHEN mit der Erklärung gemäß Nr. 2, seitens der versicherten Person innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Erklärung ausgeübt werden. Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als sie die EUROPÄISCHE bereits erbracht hat, so ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.

H Dienstreise-Haftpflichtversicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die EUROPÄISCHE schützt die versicherte Person gegen Haftpflichtrisiken des täglichen Lebens auf Dienstreisen durch Gewährung von Versicherungsschutz für den Fall, dass die versicherte Person wegen eines Schadensereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hat, für diese Folgen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

§ 2 Umfang des Versicherungsschutzes

- Die Leistungspflicht der EUROPÄISCHEN umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Ansprüche sowie die Freistellung von berechtigten Ansprüchen Dritter, welche die versicherte Person zu zahlen hätte. Die Freistellung setzt voraus, dass sie aufgrund

- eines von der EUROPÄISCHEN abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von ihr geschlossenen oder genehmigten Vergleichs oder einer richterlichen Entscheidung zu zahlen ist. Erkennt die versicherte Person den Anspruch ohne Genehmigung der EUROPÄISCHEN an, stellt die EUROPÄISCHE die versicherte Person insoweit von den Ansprüchen Dritter frei, als diese auch ohne das Anerkenntnis bestanden hätte. Kommt es zu einem Rechtsstreit mit dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger über den Haftpflichtanspruch, so führt die EUROPÄISCHE den Rechtsstreit auf ihre Kosten im Namen der versicherten Person.
- Wird in einem Strafverfahren wegen eines versicherten Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für die versicherte Person von der EUROPÄISCHEN gewünscht oder genehmigt, so trägt die EUROPÄISCHE die Kosten des Verteidigers.
- Falls eine von der EUROPÄISCHEN verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person scheitert, hat die EUROPÄISCHE für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand von Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- Für den Umfang der vorstehenden Leistungen der EUROPÄISCHEN bilden die im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssummen die Höchstgrenze pro versicherter Dienstreise.

§ 3 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

- Die EUROPÄISCHE haftet nicht, wenn die versicherte Person vorsätzlich den Eintritt der Tatsache, für die sie dem Dritten verantwortlich ist, widerrechtlich herbeigeführt hat.
- Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der versicherten Person hinausgehen.
- Ausgeschlossen von der Versicherung ist die Haftpflicht
 - der versicherten Personen untereinander und ihrer mitreisenden Angehörigen;
 - wegen der Übertragung einer Krankheit der versicherten Person;
 - für Gefahren, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen, also z. B. Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung;
 - als Halter von Tieren;
 - als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- oder motorisierten Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden;
 - für die Ausübung der Jagd;
 - wegen Schäden an fremden Sachen, die die versicherte Person gemietet oder geliehen hat oder die Gegenstand eines Verwahrungsvertrages sind. Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht aus der Beschädigung der gemieteten Hotelzimmer, nicht jedoch des mitgemieteten Mobiliars.

§ 4 Obliegenheiten und Verfahren nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Versicherungsfall ist das Schadensereignis, das Haftpflichtansprüche gegen die versicherte Person zur Folge haben könnte.
- Jeder Versicherungsfall ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so hat die versicherte Person der EUROPÄISCHEN unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn sie den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat. Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber der versicherten Person geltend, so ist diese zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet. Wird gegen die versicherte Person ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihr gerichtlich der Streit verkündet, so hat sie außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.
- Die versicherte Person ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen der EUROPÄISCHEN nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadensfalls dient, sofern ihr dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Die versicherte Person hat die EUROPÄISCHE bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihr ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadensfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht der EUROPÄISCHEN für die Beurteilung des Schadensfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.
- Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so hat die versicherte Person die Prozessführung der EUROPÄISCHEN zu überlassen, dem von der EUROPÄISCHEN bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder der EUROPÄISCHEN für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat die versicherte Person, ohne die Weisung der EUROPÄISCHEN abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die

erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

- Wenn die versicherte Person infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist die versicherte Person verpflichtet, dieses Recht in ihrem Namen von der EUROPÄISCHEN ausüben zu lassen. Die Bestimmungen unter Nr. 3 bis 5 finden entsprechende Anwendung.
- Die EUROPÄISCHE gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihr zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Person abzugeben.
- Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die EUROPÄISCHE berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die EUROPÄISCHE bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

§ 5 Selbstbehalt

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt bei Sachschäden ein Selbstbehalt von € 150,- je Versicherungsfall.

§ 6 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall der EUROPÄISCHEN, wird diese in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.